

**WICHTIGER HINWEIS:**

Dieser Endkundenlizenzvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Auftraggeber (Anwender) und dem Auftragnehmer Softwarebüro Leopold Zauner & Partner (sz&p). Durch Öffnen der Verpackung, Benutzung der Dokumentation oder der Installations-Disketten erkennen Sie die Bedingungen dieses Vertrages an und verpflichten sich, sie ausnahmslos wahrzunehmen. Sollten Sie mit dem Inhalt des Vertrages nicht einverstanden sein, senden Sie das unbenutzte Produkt an Ihren Lieferanten zurück.

Erst nach Eingang der unterschriebenen Registrierungs-Karte können wir Auskunft über unsere Software leisten und Sie über neue Programmversionen informieren.

**1.00 Vertragsgegenstand/Überlassung der Programme**

- 1.01 Der vorliegende Vertrag bezieht sich auf Datenverarbeitungsprogramme, die dazu gelieferte Dokumentation, Beschreibungen und Benutzeranweisungen (im folgenden werden diese Gegenstände kurz - Programme – genannt). Da es gegenwärtig keine ausschließliche Funktionsgarantie für Software-Produkte geben kann, beziehen sich vertragliche Abmachungen nur auf Programme, die im Sinne der Programmbeschreibung brauchbar sind.
- 1.02 Der Auftragnehmer (sz&p) räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und übertragbare Recht ein, die vereinbarten und mit einer Seriennummer versehenen Programme, auf einer bestimmten EDV/(PC)-Anlage zu nutzen.
- 1.03 Das Nutzungsrecht (Einzellizenz) kommt durch Einsenden der Endkunden-Registrierungskarte an sz&p zustande. Eine Nutzung der Programme ohne Zusendung der Registrierungskarte ist unzulässig.
- 1.04 Die Programme werden in ablauffähiger Form geliefert.
- 1.05 Die Eigenschaften der Programme ergeben sich aus den vom Auftragnehmer angebotenen Unterlagen.

**2.00 Nutzungsrechte (Programme einschließlich aller Unterlagen)**

- 2.01 Alle Programme des sz&p sind urheberrechtlich geschützt. Sofern nicht schon per Gesetz ein Urheberrecht besteht, wird dies beim Kauf als vereinbart angesehen.
- 2.02 Jede Kopie ist, sofern sie nicht ausschließlich vom sz&p schriftlich genehmigt ist, bei Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte unzulässig und wird als Rechtsverletzung angesehen.
- 2.03 Das sz&p gewährt dem Auftraggeber (Anwender) das Nutzungsrecht für ein geliefertes Programm (Einzellizenz) unter folgenden Einschränkungen:
  - 2.04 Das Programm darf nur einmal auf einem Gerät installiert werden. Weitergehende Nutzung ist unzulässig.
  - 2.05 Das Programm darf auf keinem anderen Wege, auch nicht elektronisch (Datenübertragung, Computerlink, Netzwerk, etc.), auf einen anderen Computer übertragen werden.
  - 2.06 Eine Datensicherungskopie für den Benutzer darf angefertigt werden. Diese Sicherungsdisketten sind unverwechselbar mit dem Copyrightvermerk zu kennzeichnen.
  - 2.07 Änderungen, Übersetzungen, und/oder Einbindung in Programme oder Organisationen (Dokumentationen) anderer Hersteller zur gewerblichen Nutzung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des sz&p. Bei Zustimmung erlischt das Urheberrecht nicht.
  - 2.08 Die Weitergabe der Programme einschließlich aller Unterlagen an Dritte ist grundsätzlich unzulässig.
  - 2.09 Das Vervielfältigen der Handbücher einschließlich aller überlassenen Unterlagen ist, auf unbegrenzte Zeit, unzulässig.
- 2.10 **Händler-Demoversionen**
- 2.11 Sofern es sich bei der gelieferten Software um ausdrücklich als solche bezeichnete Händler-DEMO-Version handelt, dürfen diese nicht vom Händler weitervertrieben werden. Diese Händlerlizenzen sind als verkaufsunterstützende Maßnahmen ausschließlich für In-house-Gebrauch des Händlers (Demo) bestimmt. Gelangt dem sz&p zur Kenntnis, daß eine Händlerlizenz unrechtmäßig weiterveräußert wurde, so wird nachträglich die Differenz zum vollen Verkaufspreis fällig.

**3.00 Lieferzeiten/Mehraufwand**

- 3.01 Die Lieferzeit für Standardpakete beträgt in der Regel 3 bis 5 Wochen. Sie kann sich aufgrund besonderer technischer Bedingungen der bestellten Variante verlängern.
- 3.02 Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungs- oder Beistellungspflicht oder ergibt sich aus den zu verwendenden Unterlagen, daß die vorgesehene Lieferfrist aus vom Auftraggeber zu vertretenen Gründen nicht eingehalten werden kann, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Soweit sich daraus eine Erhöhung seines Aufwandes, insbesondere Wartezeiten von Mitarbeitern, ergeben, ist der Auftragnehmer berechtigt, den entsprechenden Mehraufwand nach seinen üblichen Sätzen, dem Auftraggeber, zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 3.03 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Erfüllung übernommener Auftragspflichten um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

**4.00 Gewährleistung und Haftung**

- 4.01 Die Gewährleistung beträgt für jede ausgelieferte Kopie 6 Monate. Innerhalb der 6 Monate ab Kaufdatum können mit Einsendung der defekten Originaldisketten sowie Kaufnachweis (Rechnung) beim sz&p oder bei der autorisierten sz&p-Vertriebsstelle Garantieansprüche geltend gemacht werden.
- 4.02 Andere Ansprüche gelten als nicht vereinbart. Das sz&p übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Nutzung der Programme entstanden sind, auch dann nicht, wenn diese auf Fehler im Programm zurückzuführen sind. Dies betrifft auch nicht erfüllte Erwartungen des Nutzers. Eine Haftung für vorher vom sz&p zugesicherte Eigenschaften bleiben davon unberührt.
- 4.03 Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer die Möglichkeit ein, Mängel innerhalb angemessener Zeit zu beheben. Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben; und zwar grundsätzlich schriftlich. Dabei ist vom Auftraggeber umfassend mitzuteilen wie sich Mängel bemerkbar machen und wie sie sich auswirken. Der Auftraggeber wird dabei den Auftragnehmer soweit zumutbar, unterstützen.
- 4.04 Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verlangen.
- 4.05 Der Auftragnehmer kann die Vergütung seines Aufwandes verlangen, soweit er aufgrund einer Mängelrüge tätig geworden ist, ohne daß der Auftraggeber einen Mangel im Programm nachgewiesen hat.
- 4.06 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber die Programme, die Umgebung (Betriebssystem/Hardware) ändert oder in die er soweit eingreift, es sei denn, daß er im Zusammenhang mit der Mängelrüge nachweist, daß er für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 4.07 Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund (insb. Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Verzug, Gewährleistung, Verletzung der Beseitigung von Mängeln oder sonstiger positiver Vertragsverletzung, Unmöglichkeit, unerlaubte Handlung etc.) sind ausgeschlossen, soweit dem Auftragnehmer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**5.00 Programmstände und Neuerungen**

- 5.01 Weiterentwicklungen und Verbesserungen des Programms können nur gegen die dafür vorgesehene Gebühr oder durch einen Software-Wartungs-Vertrag vom Auftraggeber erworben werden. Ein kostenloser Anspruch besteht nicht. Ausgenommen sind Fehlerbehebungen, die eine einwandfreie Nutzung im Sinne vom sz&p erstellten Programmbeschreibung unmöglich macht.
- 5.02 Voraussetzung für die Lieferung eines neuen Programmstandes ist die Zusendung der Endkunden-Registrierungskarte.

**6.00 Geheimhaltung**

- 6.01 Beide Seiten verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen oder von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln.

**7.00 Vertragsende**

- 7.01 Der Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Verstößt der Lizenznehmer gegen eine o.a. Vereinbarung, gilt das Vertragsverhältnis ebenso beendet. Programme und alle Unterlagen sind zurückzugeben oder zu vernichten. Sz&p kann einen Nachweis über den Verbleib des Programmes verlangen.

**8.00 Gerichtsstand, Recht und Schriftform**

- 8.01 Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 8.02 Gültig ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.03 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform